

Die Verfolgung der Sinti im Nationalsozialismus in Niedersachsen: Zur Aussagekraft von „Wiedergutmachungsakten“

Von Raimond Reiter

1. Vorbemerkung

Ab 1945 mussten sich die deutschen Gerichte vor allem mit zwei großen Bereichen der Verbrechen des Nationalsozialismus an Sinti und Roma beschäftigen: Einerseits mit der Beteiligung von Deutschen an NS-Verbrechen gegen Sinti und Roma und andererseits mit der Frage der Entschädigung und „Wiedergutmachung“, bei der vor allem die Deportationen in das „Zigeunerlager“ im KZ Auschwitz von Bedeutung gewesen sind.

Es zeigte sich regelmäßig, wie schwer sich die Behörden und die Nachkriegsgesellschaft getan haben, auch im Falle der Sinti und Roma eine angemessene „Vergangenheitsbewältigung“ zu verwirklichen. Ein Beispiel ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Januar 1956 zum Entschädigungsrecht. In diesem Urteil wurde die 1940 angeordnete Deportation von 2.500 Sinti und Roma nach Polen überwiegend als „sicherheitspolitische Maßnahme“ eingestuft und nicht als Verfolgungsaktion der Nationalsozialisten wegen der „Rasse“ der Sinti und Roma.

In diesem Urteil blieb weitgehend unberücksichtigt, dass staatliche Maßnahmen im „Dritten Reich“ den Zielen der Nationalsozialisten auch schon vor Beginn des Zweiten Weltkrieges zunehmend direkt untergeordnet wurden und von Terror und Massenmord begleitet waren.¹ Dies betraf auch die so genannte „Zigeunerfrage“. Die „sicherheitspolitischen“ Ziele, wie auch die Kriegsziele, ergaben sich weitgehend aus den „rassen“-politischen Vorstellungen der Nationalsozialisten, dies zeigt eine Reihe von Erlassen und Anordnungen. Die rechtliche Lage zu diesem Thema wird in manchen „Entschädigungs-“ bzw. „Wiedergutmachungsverfahren“ ab 1945 direkt hervorgehoben. So heißt es in einer Akte im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover in einem Vermerk vom 1. Juli 1960 u. a.: „Nach der geltenden Rechtsprechung hat eine Verfolgung der Zigeuner aus rassischen Gründen am 1. 3. 1943 begonnen.“ Und in einem Bescheid des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg, Entschädigungsbehörde, vom 3. August 1960 wird zum gleichen Verfahren u. a. ausgeführt:

„Nach der herrschenden Meinung, insbesondere der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, sind Zigeuner und Zigeunermischlinge aus Gründen der Rasse allgemein erst nach den sogenannten Auschwitz-Erlassen vom 16. 12. 1942 und 29. 1. 1943 verfolgt, wonach Einweisungen in das KZ-Auschwitz vom 1. 3. 1943 an erfolgten.“²

Einige Gesetze boten ab 1945 die Möglichkeit, Entschädigungsforderungen zu stellen. Die dazugehörigen Verfahrensakten und Gerichtsurteile sind für die Forschung

von zentraler Bedeutung.³ Die Akten umfassen regelmäßig Dokumente zum Schicksal der Antragsteller und auch eine Reihe von persönlichen Darstellungen von Opfern, die die Vorbereitung und Durchführung von NS-Verbrechen an Sinti und Roma in vielen Einzelheiten zeigen.

Auch in einigen Gerichtsurteilen deutscher Gerichte finden sich derartige Schriftstücke sowie Erlasse und Anordnungen aus dem Zweiten Weltkrieg, die in den Augen der Angeklagten die Grundlage ihrer Taten gebildet haben oder von Gerichten zur Urteilsbegründung herangezogen wurden. Die in der Forschung nach wie vor zu Unrecht vernachlässigte Gerichtsurteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ umfasst nahezu 30 Urteile, in denen auch NS-Verbrechen an Sinti und Roma verhandelt wurden, allerdings oft nur am Rande. Es gibt aber zwei Urteile aus dem Jahre 1949, die diese Vergehen zum zentralen Gegenstand hatten.⁴

Auf eine andere Art und Weise haben sich NS-Verbrechen in den Verfahrensakten zu den Bundesentschädigungsgesetzen (1953/1956 und 1965) und in Niedersachsen in Akten zum Sonderhilfegesetz und dem Haftentschädigungsgesetz (1948 und 1949) niedergeschlagen, da die Opfer in jedem Einzelfall ihre Ansprüche mühselig belegen mussten. In Niedersachsen sind insgesamt mehr als 110.000 Einzelfallakten entstanden, die in den neunziger Jahren vom früher zuständigen Landesverwaltungsamt an die niedersächsischen Staatsarchive abgegeben worden sind. Für dieses personenbezogene Archivgut bestehen oft noch für lange Jahre relevante Sperrfristen, so dass Benutzer einen Verkürzungsantrag stellen müssen, der begründet sein muss.⁵

Ein Teil der Einzelfallakten für Niedersachsen ist umfassend erschlossen, so dass Opfergruppen nach ausgewählten Kriterien gesucht werden können. Insbesondere für den Regierungsbezirk Braunschweig lassen sich etwa 160 Aktennummern über „Zigeuner“ finden (im Nds. Hauptstaatsarchiv Bestand Nds. 110 W und im Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel Bestand Zg. 41/1992). Eine Auswertung dieser Akten ergab unter Einbeziehung des „Gedenkbuch(es)“. Die Sinti und Roma im Konzentrations-

³ Für die Entschädigungsverfahren einschlägig sind das Bundesentschädigungsgesetz von 1953/56, das „Bundesentschädigungs-Schlussgesetz“ von 1965, das Niedersächsische Sonderhilfegesetz von September 1948 und das Niedersächsische Haftentschädigungsgesetz von Juli 1949. Vgl.: Marlis Buchholz, Die Akten der Oberfinanzdirektion Hannover als Quellen zur Geschichte niedersächsischer Juden im Nationalsozialismus. In: *Archiv Nachrichten Niedersachsen (Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven)*. Nr. 5. 2001: 56–63.

⁴ Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Hg.: Adelheid L. Rüter-Ehlermann u. a. Redaktion: Fritz Bauer u. a. Band 1–22. Amsterdam 1968–1981. Z. B. Band 4, 159 ff. Zur Aktualität der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ für die Forschung: Reiter 1998, a. a. O.

⁵ Karsten Kühnl, Die allgemeinen Sperrfristen für nicht personenbezogenes Archivgut. Überlegungen zu einer Reform. In: *Der Archivar*. Heft 1/2002. Jahrgang 55. Düsseldorf 2002: 28.

¹ Raimond Reiter, 30 Jahre „Justiz und NS-Verbrechen“. Die Aktualität einer Urteilssammlung. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien 1998, 139–160.

² Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover; Nds. 110 W Acc 5/95 Nr. 290.

lager Auschwitz-Birkenau“⁶ die Möglichkeit, allein über 120 Opfer aus Braunschweig namentlich zu ermitteln, die den Tod im „Zigeunerlager“ des KZ Auschwitz gefunden haben. Die gesamten Forschungsergebnisse des Autors liegen inzwischen veröffentlicht vor.⁷ Insgesamt zeigen sich Optionen für eine systematische Rekonstruktion einzelner Opfergruppen nach Regionen.

2. „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma?

Sinti und Roma, die den Nationalsozialismus überlebt haben, hatten nach dem Zweiten Weltkrieg die Möglichkeit, eine „Wiedergutmachung“ zu beantragen. So konnte eine einmalige Entschädigung gewährt werden, wenn z. B. nachweisbar war, dass die Eltern eines Antragstellers ihren Wohnwagen oder anderes Eigentum durch Gewaltmaßnahmen der Nationalsozialisten verloren hatten. Oder es konnte eine Rente beantragt werden, wenn ein Antragsteller eine dauerhafte und schwerwiegende gesundheitliche Schädigung z. B. durch den Aufenthalt in einem Konzentrationslager erlitten hatte.

Die Praxis der „Wiedergutmachungsverfahren“ zeigt aber, dass oft keine Entschädigungen gezahlt wurden oder dass die Entschädigungssummen sehr niedrig ausgefallen sind. Auch gab es nicht selten Fälle, in denen über Jahrzehnte der Anspruch ohne abschließendes Ergebnis geprüft wurde. Manchmal hat es mehrere ärztliche Untersuchungen gegeben, ohne dass es zu Zahlungen kam. Damit ging es den Sinti und Roma ähnlich wie einer anderen Opfergruppe des Nationalsozialismus. Auch nach dem „Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses“ hatten Zwangssterilisierte im Nachkriegsdeutschland erhebliche Schwierigkeiten, ihre berechtigten Ansprüche erfolgreich durchzusetzen.

Nach 1945 setzte eine neue Benachteiligung der Sinti und Roma durch die Nachkriegsbehörden ein, die allerdings nicht generell dem Unwillen der Bearbeiter zuzuschreiben ist. Auch engagierte Sachbearbeiter hat es gegeben, nicht selten sind aber Vorurteile zu erkennen, die dadurch verstärkt wurden, dass den Sinti und Roma Verfahrenskennntnisse oder das Selbstbewusstsein fehlte: Die genauen Regelungen zur Entschädigung waren oft nicht bekannt, notwendige Briefe an die Behörden sind oft mühselig geschrieben worden und zeigen eine fehlende Bildung der Antragsteller, um mit dem „Amtsdeutsch“ umzugehen.

Nicht selten dürfte auch Angst eine Rolle gespielt haben, zumindest aber ein fehlendes Vertrauen in Behörden, deren Absichten als nicht durchschaubar empfunden wurden. Diese Empfindungen haben sich aber nur gelegentlich und indirekt in den Akten niedergeschlagen. Ein Beispiel dafür ist eine Antragstellerin aus Braunschweig, die sich selber bei einer amtsärztlichen Untersuchung als gesund bezeichnet hat. Erst später stellten sich bei fachärztlichen Prüfungen deutliche Gesundheitsprobleme

heraus, die die Antragstellerin offenbar zunächst aus Angst verschwiegen hatte.⁸

Archivakten zu den „Wiedergutmachungsverfahren“ zeigen immer wieder Abschnitte aus dem Leben von Sinti. Der Inhalt der Akten ist oft bruchstückhaft, zeigt aber zwei Seiten: Historische Einzelheiten zum Schicksal der Sinti und dasjenige, was die „Entschädigungsbehörden“ ab 1945 wichtig fanden und festhielten, um Ansprüche zu prüfen.⁹

3. Das Beispiel eines Sinti zur biografischen Aussagekraft von Wiedergutmachungsakten

Die Akten aus Wiedergutmachungsverfahren bieten mehrere Auswertungsdimensionen für die Forschung: Eine rechts- und verfahrensorientierte Betrachtung, die der Art und Weise der Entschädigung, die durchgeführten NS-Verbrechen und nicht zuletzt eine Untersuchung von Opfergruppen und von Einzelschicksalen. Allerdings ist hierbei der Opferbegriff differenziert zu betrachten¹⁰, um die Gruppen der Betroffenen angemessen einzuordnen. Das Beispiel eines Sinti kann mögliche Untersuchungsperspektiven anschaulich machen:¹¹

Herr A. (Jahrgang 1908) hat vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Braunschweig gearbeitet. Von Beruf war er Korbmacher und 1937 bei verschiedenen Landwirten zur Ernte und zu Ausbesserungsarbeiten eingestellt. 1939 bis 1940 ist er bei einer Baustofffirma in Braunschweig tätig gewesen. Für seinen Antrag auf Entschädigung musste der Antragsteller seine Berufszeiten nachweisen. Von der Baustofffirma wurde ihm 1954 bestätigt, dass man ihn als fleißigen und ehrlichen Arbeiter in Erinnerung hatte. Die Bestätigung eines Sandgrubenbetriebes aus Braunschweig-Veltenhof lautete: „Bescheinigung! Hiermit bescheinige ich, daß der Arbeiter [Name und Geburtsdatum] in den Kriegsjahren in meinem Betrieb beschäftigt gewesen ist. Genaue Daten kann ich nicht mehr feststellen. Desgleichen bescheinige ich, daß der Wohnwagen desselben im März 1943 durch städtische Angestellte auf dem Zigeunerlagerplatz mit verbrannt ist. [Stempel und Unterschrift]“

Die Kripo Braunschweig verhaftete Herrn A. am 3. März 1943, und am 10. März 1943 wurde er in das KZ Auschwitz gebracht. Danach war er ab August 1944 bis März 1945 im KZ Buchenwald. Nach der Entlassung aus dem KZ musste Herr A. wegen eines komplizierten Knochenbruchs in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Diesen Bruch hatte er sich während der Zwangsarbeit im Konzentrationslager zugezogen, so dass er dort in den Krankenhäftlingsbau aufgenommen wurde. Der Unfall war im März 1945 beim Tunnelbau im Mittelbau-Dora erfolgt. Die

⁶ Gedenkbuch (I und II). Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Zwei Bände. Hg.: Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau. München; London; New York; Paris 1993.

⁷ Raimond Reiter, Sinti und Roma im „Dritten Reich“ und die Geschichte der Sinti in Braunschweig. Marburg 2002.

⁸ Entschädigungsfälle wegen Gesundheitsschädigung durch einen Aufenthalt in einem Konzentrationslager finden sich auch in: Staatsarchiv Wolfenbüttel; 4 Nds Zg. Nr. 41/1992 Nr. 1372 und Nr. 1489.

⁹ Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Anfangsbuchstabe des Namens im folgenden Beispiel geändert.

¹⁰ Hans-Jürgen Höötmann, Verdrängt und vergessen? Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Einzelfallakten nach Artikel 131 des Grundgesetzes [Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes] im Archiv des Landesverbandes Westfalen-Lippe. In: *Der Archivar*. Heft 1/2002. Düsseldorf 2002: 31–36.

¹¹ Alle Zitate zum Fall A. aus: Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover; Nds. 110 W Acc 16/99 Nr. 800812.

Akte enthält auch eine Beschreibung des Ereignisses: Herr A. musste eine mit Steinen beladene Lore bedienen. Bei dem Unfall rollte die Lore über einen Unterschenkel, so dass ein komplizierter Bruch entstand.

Nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager und einem Krankenhausaufenthalt hat Herr A. ein Wandergerber als Korbmacher angemeldet, das er aber bereits 1949 nach einem Jahr wieder abgemeldet hatte. Danach erfolgte eine Unterstützung durch das Arbeitsamt Braunschweig. Seine verzweifelte Lage schilderte Herr A. in einem Brief vom 2. Juni 1953 an den Niedersächsischen Landesausschuss für Sonderhilfssachen:

„Betr.: Mein Haftentschädigungsantrag. ... Der Sonderausschuss Braunschweig hat eindeutig festgestellt, dass Hilfsbedürftigkeit vorliegt und alle gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Herr [Name] dagegen zweifelt die Angaben an und stellt mich als asozial hin. Hierzu möchte ich bemerken, dass mein Leiden eindeutig auf die Behandlung im Konzentrationslager herrührt und aktenkundig nachgewiesen ist, dass ich niemals etwas mit den Gerichten zu tun hatte, ich also schlecht als asozial bezeichnet werden kann. Nachweisbar habe ich auch vor dem Kriege schon immer gearbeitet. – Zur Zeit muss ich von 18,50 DM Stempelgeld mein Leben fristen und bin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, mir etwas zu verdienen. Ich brauche wohl nicht zu betonen, dass man mit ca. 20,- DM kaum leben kann, geschweige denn Anschaffungen machen kann. Durch meine Notlage bin ich so verzweifelt, dass ich jetzt vor nichts mehr zurückschreke, mir ist jetzt schon alles egal. Hoffentlich ist Ihre Dienststelle so entgegenkommend und wird mir auf meine Eingabe antworten, denn ich weiß mir wirklich keinen Rat mehr. Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich zurückbehalten, um diese evtl. an die Bundesregierung in Bonn zu senden; wenn ich auch ein Zigeuner bin, so haben vor dem Grundgesetz aber alle Deutschen gleiches Recht. – In der Hoffnung, recht bald eine Antwort von Ihnen zu erhalten, verbleibe ich hochachtungsvoll [Name und Stempel].“

Auch in diesem Fall wurde für die Frage der Entschädigung geprüft, ob die Verhaftung aus „sicherheitspolizeilichen Gründen“ oder aus „rassischen Gründen“ erfolgt war. Schließlich wurde letzteres unterstellt, so dass ein Anspruch nach dem Gesetz über Entschädigung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geltend gemacht werden konnte. Im Antragsverfahren wurde 1956 ein ärztliches Gutachten beim Städtischen

Krankenhaus Braunschweig erstellt. Dabei wurde festgehalten, dass die Ehefrau des Herrn A. (1917 in Braunschweig geboren) 1944 oder 1945 in einem Konzentrationslager gestorben ist und ebenso fünf gemeinsame Kinder, sowie der Vater des Herrn A. Die an ihn gezahlte Entschädigungssumme betrug etwa 2.000 DM.

4. Nachbemerkung

Sinti und Roma wurden seit Jahrhunderten und nicht erst von den Nationalsozialisten als „Fremde“ und „Kriminelle“ wahrgenommen. Die Akten aus Wiedergutmachungsverfahren zeigen aber eindringlich die besonders diskriminierenden Bezeichnungen im „Dritten Reich“, die den Massenmord ideologisch vorbereitet und begleitet haben: „arbeitsscheuer Zigeuner“, „asozial-arbeitsscheue Zigeunerin“, „Schutzhäftling“, „politische Zigeunerin“ usw.¹² Persönliche Briefe, einzelne Fotos, Schriftwechsel zwischen Rechtsanwälten und Behörden zeigen auch, dass viele Opfer bei der Überwindung bürokratischer Hürden ab 1945 eine zweite Leidenszeit durchgemacht haben.

Alle genannten Aspekte lassen erkennen, dass eine vergleichende Erforschung auch der Wiedergutmachungsakten von einer hohen Aussagekraft sein kann, zumal wenn zusätzlich Interviews mit Zeitzeugen und andere einschlägige Quellen zur Einordnung herangezogen werden können.¹³ Dennoch ist auch in diesem Fall eine quellenkritische Sicht einzubeziehen. Nicht alle Dimensionen der Lebenswelten der Opfer im Kontext ihrer sozialen Verfolgung widerspiegeln sich in den Akten. Und die Verfahrensvorgänge, die durch die Sicht der Behörde geprägt sind, geben die Bedürfnisse der Antragsteller und ihre Nöte kaum umfassend wieder.¹⁴

¹² Z. B.: Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover; Nds. 110 W Acc 16/99 Nr. 802188.

¹³ Raimond Reiter, Sinti und Roma im „Dritten Reich“ und die Geschichte der Sinti in Braunschweig. Marburg 2002, 121 ff.

¹⁴ Vgl. Herbert Obenaus, Archivistische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit. In: *Der Archivar*, Beiheft 1. Siegburg 1996, 9–33. Zur Methode bei der Analyse von Dokumenten aus der Zeit des Nationalsozialismus: Raimond Reiter, *Empirie und Methode in der Erforschung des „Dritten Reiches“*. Fallstudien zur Inhaltsanalyse, Typusbildung, Statistik, zu Interviews und Selbstzeugnissen. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York 2000.